

3

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderen Anlässen  
vom**

13. März 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

1. Aus Anlass des Frühlingsfestes „Frühlingserwachen“ jeweils am ersten Sonntag im April eines jeden Jahres.
2. Aus Anlass der im September eines jeden Jahres stattfindenden Bundeschampionate.
3. Aus Anlass des Fettmarktes ( Mittwoch nach dem 18. Oktober eines jeden Jahres) jeweils am Sonntag vor dem Fettmarkt-Mittwoch.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Die nachfolgenden Ordnungsbehördlichen Verordnungen werden aufgehoben:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Warendorfer Stadtfestes vom 29.05.1995,
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „ Fettmarktes “ vom 01.09.1998,
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „ Frühlingserwachens “ vom 26.03.2001 und
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das offnenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Bundeschampionate vom 15.07.2002.

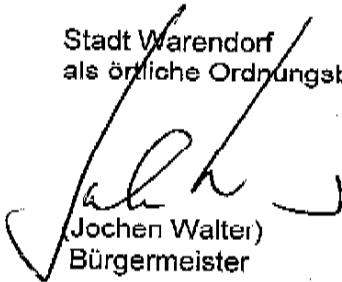
## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 13. März 2008

Stadt Warendorf  
als örtliche Ordnungsbehörde



(Jochen Walter)  
Bürgermeister